

25. Juni 1964

79

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für öffentliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbKrankhG § 1 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

Ein Arbeitnehmer, der verbotswidrig eine Kreissäge benutzt gleichviel, ob zu dienstlichem oder privatem Zweck - und sich dabei verletzt, hat seine Arbeitsunfähigkeit durch grobfahrlässiges Verhalten verschuldet. Ihm steht deshalb kein Anspruch auf Krankengeldzuschuß zu.

Aktenzeichen: 2 AZR 421/63

Urteil des BAG vom 25. Juni 1964

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 421/63
8. Sa 262/63 Düsseldorf
(Köln)

79

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. Juni 1964

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1964 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Kottenhahn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 8. Kammer in Köln, vom 9. August 1963 - 8 Sa 262/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1910 geborene Kläger, der seit Oktober 1961 bei der Beklagten in der Betriebsabteilung Schlosserei tätig war, benutzte am 23. November 1962 die in der Lagerabteilung stehende Kreissäge, um Holz zu zersägen. Dabei erlitt er eine Schnittverletzung an der rechten Hand. Daraufhin war er bis zum 11. März 1963 arbeitsunfähig krank.

Der Kläger fordert für die ersten sechs Wochen seiner Krankheit Krankengeldzuschuß in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 359,64 DM. Die Beklagte lehnt die Zahlung unter Hinweis darauf ab, daß den Kläger an dem Unfall eigenes Verschulden treffe. Denn die Kreissäge habe der Kläger nicht benutzen dürfen; sie gehöre zu einer anderen Abteilung als zu der des Klägers. Auch habe die Beklagte die Benutzung der Kreissäge nur Zimmerleuten, Einschaltern und Betonbauern erlaubt. Außerdem habe der Betriebsratsvorsitzende, der Lagermeister und auch ein an der Kreissäge beschäftigter Betonbauer dem Kläger das Benutzen der Kreissäge noch ausdrücklich verboten, der Betriebsratsvorsitzende übrigens noch am Unfalltage. Dabei seien der Lagermeister und der Betonbauer bereit gewesen, Holz für den Kläger zu zersägen, sei es, daß dieser das Holz für seine betriebliche Arbeit brauchte, sei es als Brennholz für seinen häuslichen Bedarf.

Das Arbeitsgericht hat der auf Zahlung von 359,64 DM gerichteten Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Grundlage für den Klaganspruch ist das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

im Krankheitsfall (ArbKrankhG) vom 26. Juni 1957 in der Fassung vom 12. Juli 1961. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes hat ein Arbeiter, der infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung nur dann, wenn seine Arbeitsunfähigkeit ohne sein Verschulden eingetreten ist.

An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgeführt hat, ist das Verschulden, das den Anspruch auf Krankengeldzuschuß entfallen läßt, ein Verschulden gegen sich selbst, wobei ein leichtes nicht genügt, sondern es sich um einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten handeln muß (vgl. AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG i.V. mit AP Nr. 5 und Nr. 28 zu § 63 HGB).

Ein solches Verschulden gegen sich selbst hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen. Der Kläger hat sich bei der Benutzung der Kreissäge verletzt und dadurch seine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt. Eine Kreissäge ist, wie jedermann weiß und der Kläger mindestens wissen mußte, ein gefährliches Werkzeug. Ihre besondere Gefährlichkeit ergibt sich auch aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der verschiedensten Berufsgenossenschaften (vgl. z.B. Sammlung der Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Fassung vom 1. Juli 1958, §§ 16 ff). Die Benutzung der Kreissäge im Betriebe der Beklagten war nur einigen wenigen Arbeitern erlaubt, den übrigen - und damit auch dem Kläger - verboten. Dieses zur Unfallverhütung erlassene allgemeine Verbot war gerade dem Kläger gegenüber noch mehrfach ausdrücklich wiederholt worden.



- 4 -

Die hierzu von der Revision erhobenen Angriffe dringen nicht durch. Die Revision irrt, wenn sie unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats in AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG meint, das Benutzungsverbot sei unwesentlich, entscheidend sei allein, ob der Kläger bei der Benutzung der Säge einen Fehler begangen, bei der Bedienung seine Fähigkeiten überschätzt und sich damit zuviel zugetraut habe. Hier verkennt die Revision die Tragweite dieser Entscheidung. Ihr lag ein Fall zugrunde, in welchem ein Arbeitnehmer eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit ausgeübt hatte und auf einer mit dieser Nebentätigkeit zusammenhängenden Fahrt vom Motorrad gestürzt war. Der Senat hat hierzu ausgesprochen, daß die bloße Benutzung eines Motorrads und auch die Aufnahme einer Nebentätigkeit für die Annahme eigenen Verschuldens nicht ausreiche. Dabei war der Senat davon ausgegangen, daß die Benutzung eines intakten Motorrads durch einen Führerscheininhaber auf normaler Straße keine besondere Gefahr für den Fahrer darstelle, so daß allein hierdurch nicht gröblich gegen die eigenen Interessen verstoßen werde. Hier liegt der Sachverhalt im entscheidenden Punkt ganz anders. Es handelt sich um eine Kreissäge, also um eine Maschine, deren Benutzung immer wieder zu Unfällen führt. Das konnte das Landesarbeitsgericht auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung feststellen, ohne damit - wie die Revision zu Unrecht rügt - einen Verstoß gegen § 286 ZPO zu begehen. Hätte sich das Landesarbeitsgericht hierzu nicht auf die allgemeine Lebenserfahrung, sondern - wie die Revision rügend vor schlägt - auf die Aussage des Zeugen W gestützt, so hätte sich erst recht ergeben, daß die Benutzung der Kreissäge gefährlich war. Bei solch gefährlichen Geräten kann ein gröblicher Verstoß gegen eigene Interessen schon bei jeder Benutzung gegeben sein, die nicht unbedingt er-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



forderlich oder vom Arbeitgeber aufgegeben ist, ohne daß es noch außerdem einer besonderen Nachlässigkeit bei der Bedienung bedürfte.

Es ist auch unerheblich, ob der Kläger am Unfalltage die Kreissäge für private oder betriebliche Zwecke benutzte. Ihre Benutzung war ihm schlechthin untersagt, so daß es auf die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, er habe sie zu privaten Zwecken benutzt, und die gegen diese Feststellung erhobenen prozessualen Rügen der Revision nicht ankommt.

gez. Schilgen Dr. Meier-Scherling Dr. Gröninger
 Dr. Zimmermann Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)